

**Drucksache Nr.: 333/2019**

**Dezernat I**  
**Federführend:** Rechtsabteilung  
**Anlagen:**  
**Az.:** Abt. 130

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	29.10.2019	Ö	zur Beschlussfassung

### **Überplanmäßige Haushaltsmittel für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt, der Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln, Produkt/Konto 1190/5625 – Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen – i. H. v. 300.000,00 € für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen.

#### **Begründung:**

Die Rechtsstreitigkeiten i. S. Stadt Neustadt an der Weinstraße/Fa. Gerst Massivbau/Fa. Gerst Recycling/AWZ/Land Rheinland-Pfalz haben sich ausgeweitet. So sind aktuell u. a. ein Widerspruchsverfahren gegen eine bauaufsichtliche Verfügung zur Standsicherheit der Bauschuttbrecheranlage, Stützwände, Böschungen und Tankanlage sowie ein nachfolgendes vorläufiges Rechtsschutzverfahren seit September anhängig. Des Weiteren gibt es ein Eilrechtsschutzverfahren gegen die Untersagung der Annahme von Abfällen, ein Eilrechtsschutzverfahren wegen bauordnungsrechtlicher Anordnungen betreffend den Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage sowie ein Widerspruchsverfahren der Stadt gegen die SGD zur Betreibereigenschaft. Ein Verfahren wegen der Räumungsklage vor dem LG Frankenthal ist noch nicht entschieden und ebenfalls anhängig. Die Stadt wird in den genannten Rechtsstreitigkeiten weiter durch die avocado RAe fachanwaltlich vertreten.

Bei den Nachtragsmeldungen im Juni und Mitte August 2019 waren noch ausreichend Mittel auf dem Produkt/Konto 1190 5625 vorhanden. Es war zu diesem Zeitpunkt nicht abzusehen, dass noch Kosten in dem jetzt zu erwartenden Umfang anfallen.

Weitere Kostennoten der Anwälte für das restliche Haushaltsjahr 2019 stehen noch aus.

Das Ausmaß der rechtlichen Beratungen und Vertretungen der an diesem Verfahren beteiligten Stellen und Personen war unvorhersehbar. Aufgrund der fachanwaltlichen Inanspruchnahme und der daraus resultierenden Honorarverpflichtungen sind diese Kosten auch unabweisbar.

Nach Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel steigt der Haushaltsansatz auf dem Produkt/Konto 1190/5625 von 200.000,00 € auf 500.000,00 €.

Neustadt an der Weinstraße, 15.10.2019

Oberbürgermeister